

WASSERTARIF-Anhang 1 Stand 2011

a) Allgemeines

Die Bewohnergleichwerte (BGW) werden nach den nachfolgenden Bemessungsgrundlagen festgelegt.

Die BGW werden auf ganze Zahlen aufgerundet.

b) Bewohnergleichwerte (BGW) für Wohnnutzungen

Es werden mindestens 2 BGW verrechnet.

1 Zimmer = 1 BGW

Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume und für diese Zwecke verwendbare Räume wie z.B. Wintergärten, Galerien und Veranden ab 7m² und dergleichen, ausgenommen Badezimmer und WC.

Pro Kochgelegenheit wird zusätzlich ein BGW gerechnet.

Für grosse Wohnräume ab 27 m² Fläche werden folgende Zuschläge berechnet:

27 bis 38 m²: Zuschlag 1 BGW

39 bis 50 m²: Zuschlag 2 BGW

51 bis 65 m²: Zuschlag 3 BGW

66 bis 80 m²: Zuschlag 4 BGW

Bestehende Wintergärten und Galerien müssen sich für die Grundgebühren nicht nachträglich bei der Adelwasser AG einkaufen.

c) Bewohnergleichwerte (BGW) für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, etc.

Es werden mindestens 1 BGW verrechnet.

Für jede Liegenschaft mit nur gewerblicher Nutzung und separater Grundbuchnummer werden mindestens 2 BGW verrechnet

Pos.	Anfallstelle	Einheit	BGW
1.	Schulhäuser ohne Turnhalle	je 4 Schüler	1 BGW
2.	Turnhalle	je 15 m ²	1 BGW
3.	Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsbetriebe	je 3 nach TFA abgerechnete Arbeitsplätze	1 BGW
4.	Baugewerbe	je 7 nach TFA abgerechnete Arbeitsplätze	1 BGW

5.	Gastgewerbe:		
	Hotel, Pensionen	je 3 Betten	2 BGW
	Massenlager, Gruppenunterkünfte	je 3 Betten	2 BGW
	Angestelltenzimmer	je 1 Bett	1 BGW
6.	Gastronomie:		
	Restaurant	je 3 Sitzplätze	1 BGW
	Saisonbetrieb (Winter- oder Sommersaison)	je 5 Sitzplätze	1 BGW
	Festsäle, Gartenwirtschaften, Seminarräume	je 20 Sitzplätze	1 BGW
7.	Kino	je 40 Sitzplätze	1 BGW
8.	Campingplatz		
	Mobilheime / Wohnwagen (fest Installiert)	je Standplatz	2 BGW
	Wohnwagen (nicht fest Installiert)	je Standplatz	1 BGW
	Zeltplatz	je Standplatz	1 BGW
9.	Spitäler, Alters- und Pflegeheime	je 1 Bett	2 BGW
10.	Kirchen, Versammlungslokale	je 100 Sitzplätze	1 BGW

d) Zuschläge für Wellnesseinrichtungen

Für Gebäude mit Wellnesseinrichtungen erhöhen sich die BGW

um 5 % für kleiner Wellnessbereich (z. B. Sauna und Erlebnisdusche, Dampfbad oder Aussenschwimmbekken)

um 10 % für mittlerer Wellnessbereich (z. B. Sauna, Whirlpool und Dampfbad)

um 30 % für grosser Wellnessbereich (z.B. Sauna, Hallenbad, Whirlpool, Solebad, etc.)

e) Wiederkehrende Gebühren Gewerbe (gemäss Ziffer c) Pos. 3. + 4.

Gewerbebetriebe müssen sich bei einer Mitarbeiterzunahme nicht jährlich bei der Gemeinde einkaufen. Die Verrechnung der wiederkehrenden Gebühren erfolgt nach TFA abgerechnete Arbeitsplätze (gemäss Ziffer b) Pso. 3. + 4.

f)

Unterstützend und ergänzend sind folgende Gesetze:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

So beschlossen durch den Verwaltungsrat der Adewasser AG am 23. Februar 2011.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Adelboden den

23.2.2011

